Der Evangelische Religionsunterricht als Herausforderung und Chance

Bericht der Schulbeauftragten Pfrn. Passolt auf der Kreissynode des Kirchenkreises Bad-Frankenhausen-Sondershausen in Sondershausen am 28. November 2014

1. Die gesetzlichen Grundlagen



Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

vom 23. Mai 1949 (BGBI. S. 1), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Juli 2012 (BGBI. I S. 1478)

Artikel 7

(3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen **ordentliches Lehrfach**. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht **in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der** Religionsgemeinschaften erteilt...

Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG)

vom 6. August 1993 (GVBI. S. 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBI. S. 238) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2010 (GVBI. S. 530)

§ 46 Religionsunterricht und Ethikunterricht

- (1) Religionsunterricht und Ethikunterricht sind in den staatlichen Schulen ordentliche Lehrfächer...
- (2) Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach für alle Schüler, die einer Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Kirchen oder der Religionsgemeinschaften erteilt. Zur Erteilung des Religionsunterrichts bedürfen die Lehrer der Berufung durch die Kirchen oder Religionsgemeinschaften. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen. Über die Teilnahme am Religionsunterricht entscheiden die Eltern oder die Schüler, sofern sie das 14. Lebensjahr vollendet haben...
- (3) Auf Wunsch der Eltern können Schüler, die keiner Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, am Religionsunterricht teilnehmen, wenn die Zustimmung der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft vorliegt; dies gilt entsprechend für Schüler, für deren Religionsgemeinschaft Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach nicht eingerichtet ist. Sofern Schüler das 14. Lebensjahr vollendet haben, entscheiden sie anstelle der Eltern selbst.

Vereinbarung über die Gestellung Kirchlicher Mitarbeiter für den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen

(Gestellungsvertrag Thüringen)
Vom 30. Juni 1994 (ABI. EKKPS S. 94, ABI. ELKTh 1995 S. 38),
zuletzt geändert durch Vertrag vom 16. März 2011(ABI. 2012 S. 3)

§ 1 Nach Maßgabe dieser Vereinbarung kann der Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen in Thüringen von Bediensteten der Kirchen erteilt werden (kirchliche Lehrkräfte).

Das bedeutet:

RU= ordentliches Unterrichtsfach

→ staatliche Aufgabe

Aber: Staat und Kirche sind Verantwortungspartner!

- Kirche hält im Bedarfsfalle Lehrkräfte vor
- Kirche verantwortet Lehrplaninhalte
- staatliche Lehrkräfte sind kirchlich beauftragt (Vokation)

Kirchliche Gesetzgebung



§ 27 Pfarrdienstausführungsgesetz (PfDAG) stellt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 verbindlich für das gesamte Kirchengebiet klar, dass die Erteilung des Evangelischen Religionsunterrichts zum Dienstauftrag der Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer gehört.



2. Die konkrete Einsatzplanung – wie / durch wen / wann?

April (jedes Schuljahres)

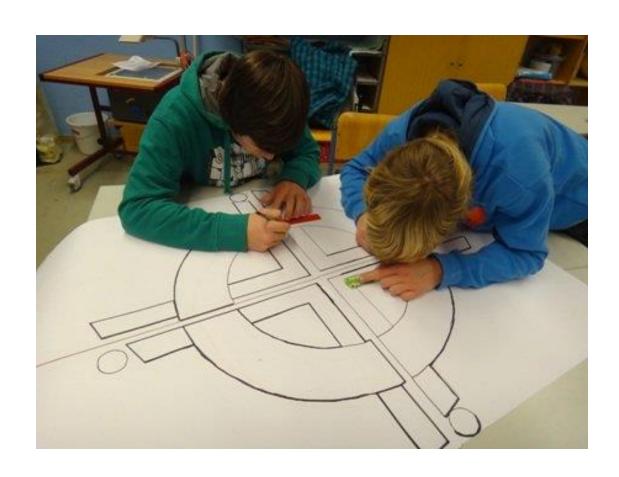
- Staatliches Schulamt erfragt Bedarf von Schulen
- Schulbeauftragte klärt im Gespräch mit Kirchenkreis Notwendigkeiten und Möglichkeiten für Mitarbeiter im Kirchenkreis
- Information an Mitarbeiter, Möglichkeit der Reaktion
- Kreiskirchenrat befindet über möglichen / nötigen Einsatz kirchlicher MA

- Staatliches Schulamt koordiniert mit Schulbeauftragter den Einsatz kirchlicher MA und informiert über Einsatz staatlicher Lehrkräfte
- vorläufige Planung wird beim TMBWK eingereicht

Juni-Juli 1

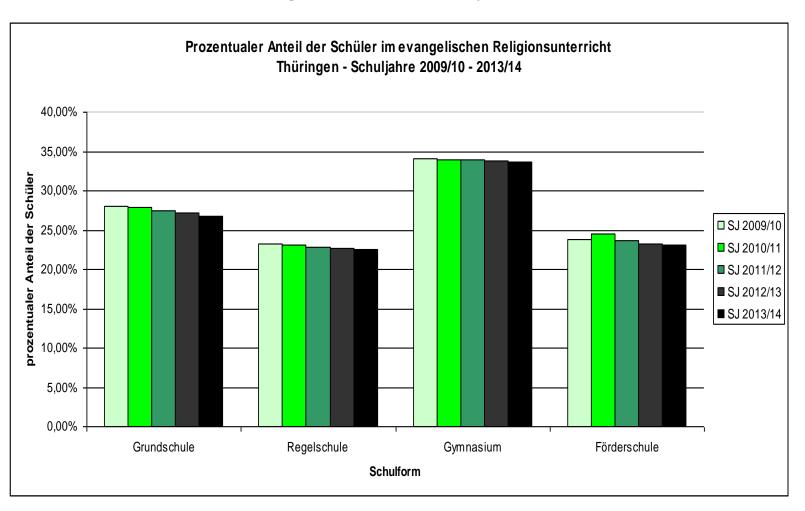
- TMBWK genehmigt Stundenkontingent für kirchliche Lehrkräfte zum 1.Juni
- Schulbeauftragte korrigiert Planung (in Abstimmung mit Schulamt und Kirchenkreis)
- Schulen werden informiert

3. Kurzer statistischer Überblick



Evangelischer RU in Thüringen

Anteil Evang. RU am Wahlpflichtbereich

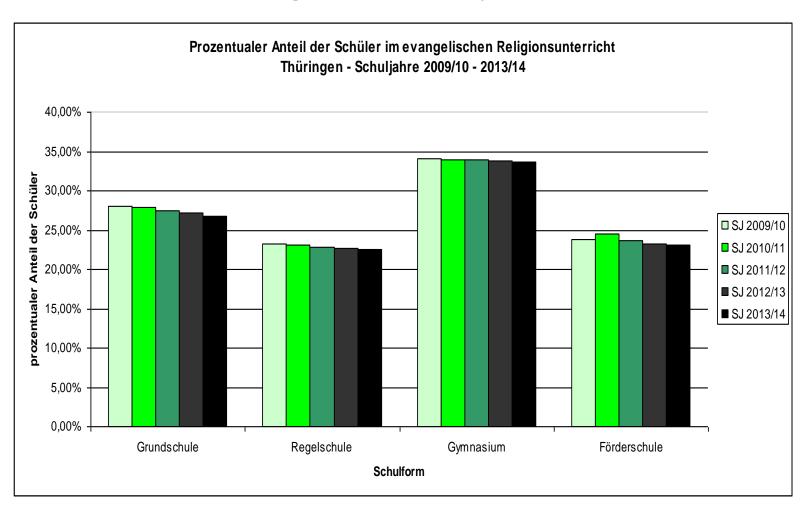


28% der SchülerInnen nehmen im Bundesland Thüringen am evangelischen RU teil (7% am katholischen RU)



Evangelischer RU in Thüringen

Anteil Evang. RU am Wahlpflichtbereich



Anzahl der Schulen & Schülerzahlen im Bereich des Kirchenkreises Bad Frankenhausen-Sondershausen

	Grund- schulen	Regel- schulen	Gymnasien	Gemeinschafts- schulen	Berufs- schulen	Förder- zentren
Anzahl Schulen	14	9	4	1	1	1
Schüler (insg. 6610)	2262	1750	1712	349	290	247
Schüler im RU (insg. 965)	299	312	327	o.A.	27	-

Hinzu kommen 1 private Grundschule in Sondershausen und 2 private Berufsschulen in Bad Frankenhausen und Sondershausen. In allen findet kein RU statt.

Wochenstunden Evang. Religion im Bereich des Kirchenkreises Bad Frankenhausen-Sondershausen

	Grund- schulen	Regel- schulen	Gymnasien	Gemeinschafts- schulen	Berufs- schulen	Förder- zentren	Freie Träger
durch staatliche Lehrkräfte	51	43	45	4	4	0	0
durch kirchliche Mitarbeiter	2	6	14	2	0	0	0

Offen: 6 Wochenstunden an der Regelschule Menteroda!



4. Einsatz der kirchlichen Mitarbeiter im Kirchenkreis Bad Frankenhausen-Sondershausen



Mitarbeiter mit Stellenanteil für RU

Kirchliche Lehrkraft	RU-Stunden	Schule	Stellen - anteile	Bemerkungen
Pfrn. Bertling-Beck	14	Kyffhäusergymn. Bad Frankenhausen	53,8 %	50%ige Schulpfarrstelle
Pfrn. Böck	3	Regelschule Roßleben	11,5%	im Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda
Pfr. Freudenberg	2	Regelschule Schlotheim	7,7 %	
Pfr. Reim	4	Regelschule Schlotheim	15,4 %	
Pfrn. Wiegleb	2	Grundschule Udersleben	7,4 %	
Pfrn. Süpke	2	Gemeinschaftssch. Oldisleben	7,4 %	Schulpfarrerin des Kirchenkreises Eisleben- Sömmerda

Religionsunterricht im Kirchenkreis Bad Frankenhausen-Sondershausen

Im Bereich des Kirchenkreises Bad Frankenhausen-Sondershausen werden insgesamt 171 Wochenstunden Evangelische Religion erteilt.

- davon 24 h durch 6 kirchliche Mitarbeiter
- davon 147 Wochenstunden durch staatliche Lehrkräfte

Mit dem RU werden wöchentlich insgesamt ca. 1000 Kinder und Jugendliche erreicht, allein von den kirchlichen Mitarbeitern ca. 180 Kinder und Jugendlich.

Refinanzierung des Religionsunterrichtes

(Stundensätze des TMBWK Schuljahr 2013/14)

Schulart	Grund- schule	Regel- schule	Gymnasium	Berufs- schule	Förder- schule
Refinanzierung pro gehaltener Stunde	49,79€	55,52€	62,74€	65,35€	57,75€

Refinanzierung für: Pfrn. Böck		166,56 €	Ergibt für
(pro Woche)	Pfr. Freudenberg	111,04 €	40 Kalenderwochen:
	Pfr. Reim	222,08€	23.986 € Refinanzierung
	Pfrn. Wiegleb	99,98 €	
		599.66 €	

abzüglich der Stellenfinanzierung von Pfrn. Bertling-Beck und Pfrn. Süpke



5. Herausforderungen

Im Blick auf die staatlichen Stellen:

RU muss gesetzeskonform angeboten und durchgeführt werden.

Im Blick auf den Kirchenkreis:

Die Verantwortung für den RU liegt beim Kirchenkreis. RU muss ein Bestandteil der Aufgaben des Kirchenkreises sein.

Hilfe: Handreichung (unter www.religionsunterricht-ekm.de)

Stellenplan / Haushaltsplanung

Das heißt konkret:

Ausgewogenes Verhältnis von gehaltenen Stunden innerhalb einer Stelle ("Ertrag") + Stellenanteilen für RU ("Defizit")!



Einsatz nach Qualifizierung
Motivation
Synergieeffekte mit
Gemeindearbeit
Schulart

Im Blick auf die Mitarbeiter:

- kontinuierlicher Einsatz in der jeweiligen Schule
- vertretbarer Einsatz (mehrere Schulen + Gemeinde)
- langfristige Sicherung der Stelle

bei staatlichen LK: Anbindung an Gemeinde

Verlässlicher Bedarf – sinkende Anzahl der Lehrkräfte



Schlusswort

Der Religionsunterricht ist ein hohes demokratisches Gut!

Im RU begegnen viele Kinder und Jugendliche, die wir als Kirche sonst nicht erreichen, der biblischen Botschaft und Menschen, die ihren Glauben authentisch vertreten.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!